

RS Vwgh 1998/1/15 97/07/0210

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.01.1998

Index

L66504 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Oberösterreich

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §39;

FIVfLG OÖ 1979 §90 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/03/19 87/07/0123 2 VwSlg 13407 A/1991

Stammrechtssatz

Vergleiche bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit für das weitere Zusammenlegungsverfahren der agrarbehördlichen Genehmigung und können, da sie nicht wie Erklärungen zu behandeln sind, auch nicht gem § 90 Abs 2 OÖ FIVfLG 1979 widerrufen werden, sondern allenfalls durch einen neuen, abermals genehmigungsbedürftigen Vergleich aufgehoben oder abgeändert werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997070210.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at